



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ Ausgabe Nr. 13/2021, 08.07.2021

I.

beA-Update voraussichtlich in der Nacht vom 13. auf den 14.07.2021

Die beA-Version 3.7.1. enthält neue Funktionen, die zu einer Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit beitragen. Um den Umgang mit eEBs zu verbessern, werden Anpassungen an der Postfachansicht sowie der Nachrichtenansicht vorgenommen. Künftig wird angezeigt, ob für die betreffende Nachricht **ein elektronisches Empfangsbekennnis angefordert, bereits abgegeben oder abgelehnt wurde.**

Firma Wesroc GbR, die den beA-Support betreibt, hat ein Erklärvideo zu der verbesserten Darstellung von elektronischen Empfangsbekennnissen erstellt, das auf der Seite des [Anwendersupports](#) zur Verfügung gestellt werden wird.

Die neue Version wird um eine Fortschrittsanzeige beim Hochladen von Anhängen ergänzt.

Für weitere Informationen verweisen wir auf den Sondernewsletter der BRAK, der voraussichtlich am 12.07.2021 erscheinen wird.

II.

Wichtig! Änderungen im Online Mahnantrag zum 01.10.2021

Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt besteht **ab dem 01.10.2021 die Möglichkeit, auch im Mahnverfahren niedrigere Gebühren als die gesetzliche Vergütung nach dem RVG zu vereinbaren oder sogar ganz auf die Vergütung zu verzichten.**

Im Rahmen der Umstellung des Online-Mahnantrages ergeben sich wesentliche Änderungen an der Schnittstelle für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Erstellung eines nur maschinell lesbaren Datenformats eine Branchensoftware oder eine selbstprogrammierte Schnittstelle nutzen. Die bisherige Schnittstelle reicht nicht aus, die neuen Wahlmöglichkeiten abzubilden. Da ab dem 01.10.2021 die Antragsdaten im neuen Format angeliefert werden müssen und Daten im bisherigen Datenformat zu fehlerhaften Ergebnissen führen können, **muss ab dem 01.10.2021 die Software über die neue Schnittstelle genutzt werden.**

Die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren hat – soweit der BRAK bekannt – die Hersteller von Kanzleisoftware-Programmen bereits informiert. **Es wird dringend empfohlen, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer von Kanzleisoftware mit den Herstellern ihrer Produkte in Verbindung setzen, um die Aktualisierung der verwendeten Software abzustimmen.**

Nutzerinnen und Nutzer von selbstprogrammierter Software können die Änderungen unter poststelle@jum.bwl.de erfragen.

III. 2022 aktive Nutzungspflicht beA

Ab dem 01.01.2022 gilt die aktive Nutzungspflicht. Ab dann sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Ausnahmen gelten bereits in Schleswig-Holstein und Bremen. Weitergehende Informationen rund um die Nutzungspflicht erhalten Sie [hier](#).

IV. Geldwäsche: Registrierungspflicht bei der FIU Informationen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) ist die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten.

Die FIU informiert darüber, dass mit Novellierung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie zum 01.01.2020 alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionen (FIU) elektronisch zu registrieren haben (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG).

Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, **spätestens jedoch ab dem 01.01.2024** (§ 45 Abs. 1 S. 2 GwG; 59 Abs. 6 GwG). Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal [goAML Web](#) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie aber, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur dann Verpflichtete im Rahmen des Geldwäschegesetzes sind, wenn Sie in denen in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäften tätig sind.

Aus Sicht der FIU ist eine frühzeitige Registrierung in [goAML Web](#) empfehlenswert. Insbesondere können Sie sich im Vorfeld mit Ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht im Sinne des Geldwäschegesetzes (§ 43 ff. GwG) befassen, um im Bedarfsfall die unverzügliche Abgabe einer Verdachtsmeldung vorzunehmen. Mit der Registrierung in goAML Web erhalten Sie zudem Zugang zu spezifischen Hinweisen und Publikationen der FIU zum Thema Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die BRAK informiert in ihrem Newsletter „[Nachrichten aus Berlin](#)“, Ausgabe 11/2021 vom [02.06.2021](#) zudem unter Angabe weiterführender Links.

V.

Ergebnisse der 3. Umfrage der BRAK über die Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft

Im Zeitraum Ende Mai bis Anfang Juni hat die BRAK die 3. Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft durchgeführt. Etwas über 6.000 Kolleginnen und Kollegen haben an der Umfrage teilgenommen. Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Krise etwas weniger wirtschaftlich bedroht zu sein scheinen, als noch im vergangenen Herbst. Gleichwohl ist die aktuelle Lage keineswegs als entspannt zu bezeichnen. Noch immer geht ein nicht unerheblicher Teil der Anwaltschaft davon aus, die Krise wirtschaftlich nicht überwinden zu können. Die Ergebnisse im Detail können Sie [hier](#) nachlesen.

VI.

Hinweise für die ausbildenden Kanzleien

1. Neue Vordrucke: Berufsausbildungsvertrag, Merkblatt zum Berufsausbildungsvertrag, Verschwiegenheitsverpflichtung

Durch das am 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) – Änderungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) – sind, neben der Prüfungsordnung ([vgl. KKM Nr. 10/2021 vom 27.05.2021](#)), die am 01.08.2021 in Kraft tritt, auch Anpassungen am [Berufsausbildungsvertrag](#) und dem [Merkblatt zum Berufsausbildungsvertrag](#) erforderlich geworden. Ebenfalls ist die [Verschwiegenheitsverpflichtung](#) überarbeitet worden.

Wir bitten um Beachtung und Verwendung der neuen Vordrucke.

2. Ausbildungssiegel



Kanzleien, die sich in der Ausbildung engagieren, können das Logo „DIESE KANZLEI BILDET AUS“ werbewirksam auf ihrem Briefkopf oder/und ihrer Homepage führen. Das Ausbildungssiegel kann von Kanzleien, die heute in die Qualifikation der Fachkräfte von morgen investieren, **kostenlos beantragt** werden. Hierfür übermitteln Sie uns bitte das ausgefüllte und unterzeichnete [Antragsformular](#) sowie die unterzeichneten [Nutzungsbedingungen](#). Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Sie dann das Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer Celle als Datei zur weiteren Verwendung.

[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).